

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Verpflichtungskredit für die finanzielle Unterstützung der Nachrüstung von Schiess-anlagen mit künstlichen Kugelfangsystemen**

Datum: 10. Juni 2008

Nummer: 2008-162

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/162

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Verpflichtungskredit für die finanzielle Unterstützung der Nachrüstung von Schiessanlagen mit künstlichen Kugelfangsystemen

vom 10. Juni 2008

1. Zweck der Vorlage

Die Vorlage bezweckt die Sicherung einer künftigen finanziellen Beteiligung des Bundes (VASA) an den Sanierungskosten von Schiessanlagen, indem die Gemeinden beim Einbau künstlicher Kugelfangsysteme finanziell unterstützt werden. Erarbeitet wurde sie durch eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Amts für Umweltschutz und Energie mit Vertreterinnen und Vertretern des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz / Eidg. Schiessoffizier Kreis 10 sowie der Kantonalschützengesellschaft Baselland.

2. Ausgangslage und Sanierungspflicht

Im Kanton Basel-Landschaft wird derzeit noch auf 56 300m-Schiessanlagen und 25 25/50m-Pistolenanlagen mit total 954 Scheiben geschossen.

Eine Übersicht zu den in Betrieb stehenden Schiessanlagen findet sich in der Beilage.

Rund weitere 30 300m-Anlagen mit ca. 225 Scheiben sind bereits stillgelegt. Zusätzlich sind noch auf in Betrieb stehenden Anlagen weitere rund 80 Scheiben bereits stillgelegt. Somit sind gesamt haft rund 305 Scheiben stillgelegt.

Diese Zahlen der bereits stillgelegten Anlagen und Scheiben sind nicht abschliessend bekannt, weil die Erhebung im Rahmen des Katasters der belasteten Standorte noch nicht abgeschlossen ist und weil die Rekonstruktion der genauen Anzahl stillgelegter Scheiben nicht immer möglich ist. Die Anlagen haben teilweise eine über einhundertjährige Geschichte.

Durch das Schiessen wurde bisher die Umwelt stark belastet. Die Bodenbelastung durch die Projektile hauptsächlich mit Blei im Bereich der Kugelfänge überschreitet ausnahmslos die Sanierungswerte der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo). In den meisten Fällen besteht zudem Sanierungsbedarf gemäss Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (AltIV). Es ist somit davon auszugehen, dass, allenfalls mit wenigen Ausnahmen, längerfristig die Kugelfänge im Kanton Basel-Landschaft (wie auch in der übrigen Schweiz) saniert werden müssen, indem der schadstoffbelastete Boden entfernt und dekontaminiert oder ersetzt wird.

Gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist die Sanierung aller belasteten Standorte, und damit auch der Kugelfänge von Schiessanlagen, spätestens innerhalb 20 Jahren abzuschliessen. Dabei sind Standorte mit bereits eingetretener Gefährdung von Schutzgütern, z.B. Grundwasser, mit einer erhöhten Priorität zu sanieren. Für die Kugelfänge im Kanton ist diese Gefährdung der Schutzgüter derzeit noch nicht abschliessend erhoben. Nach heutiger Kenntnis ist davon auszugehen, dass nur in fünf Fällen ein dringender Handlungsbedarf besteht, da sich diese Kugelfänge in Grundwasserschutzzonen befinden. Hier muss die Sanierung im Jahr 2009 erfolgen. Bei der Mehrzahl der Anlagen beträgt aber der zeitliche Spielraum bis zur Sanierung einige bis maximal 20 Jahre, also längstens bis zum Jahr 2028.

3. Sanierungskosten

3.1 Höhe der Kosten und Verursacherfrage

Für die Sanierung eines Kugelfanges durch Abtrag, Abtransport und Reinigung beziehungsweise Deponierung des belasteten Erdmaterials ist mit Kosten von ca. CHF 20'000.- pro Scheibe zu rechnen.

Mit den heute in Betrieb stehenden 954 Scheiben und bereits stillgelegten 305 Scheiben sind total 1259 Scheiben zu sanieren. Im Kanton Basel-Landschaft betragen somit die Sanierungskosten nach heutiger Schätzung ca. CHF 25 Mio.

Während die Höhe der dabei entstehenden Kosten abgeschätzt werden kann, muss die Kostentragung pro Standort noch definiert werden.

Gemäss Art. 32d des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes müssen Verursacher die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte tragen. Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. Kugelfänge sind belastete Standorte.

Als Verursacher und damit Kostentragungspflichtige für die zu erwartenden Sanierungskosten von rund CHF 25 Mio. kommen Bund, Kanton, Gemeinden, Vereine, Grundeigentümer und evtl. Weitere in Betracht. Die Frage, welcher Verursacher welchen Anteil an den Sanierungskosten zu tragen hat, steht heute noch nicht fest. Gemäss Entscheid des Bundesgerichts (BGE 131 II 743 ff.) ist der Bund, auch wenn er die ausserdienstliche Schiesspflicht per Gesetz vorschreibt, nur für die unmittelbar durch das Militär (Rekrutenschulen, Wiederholungskurse) durchgeführten Schiessen als Verursacher der Schadstoffbelastungen anzusehen. Dagegen ist der Bund nicht Verursacher jener Schadstoffbelastungen, welche auf die ausserdienstliche Schiesspflicht zurückzuführen sind. Das Bundesgericht lässt in seinem Entscheid offen, wer hierfür als Verursacher anzusehen ist. Zur Klärung dieser Frage müssen noch weitere Gerichtsurteile und politische Entscheide abgewartet werden.

Weiter ist zu beachten: Kann ein kostentragungspflichtiger Verursacher nicht mehr ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, so trägt das zuständige Gemeinwesen (hier: der Kanton) dessen Kostenanteil (Ausfallkosten; Art. 32d Abs. 3 USG). Diese Kosten werden nicht auf die übrigen Kostentpflichtigen verteilt (keine Solidarhaftung).

3.2 Kostenbeteiligung des Bundes an die Sanierungskosten

Das am 1. November 2006 in Kraft getretene revidierte Umweltschutzgesetz enthält neu eine Bestimmung, wonach der Bund 40% an die abgeltungsberechtigten Kosten für die Untersuchung,

Überwachung und Sanierung von Kugelfängen leistet. Dies unter der Voraussetzung, dass ab dem 1. November 2008 keine Schadstoffe (Blei und andere Schadstoffe) durch Projektile mehr in die Umwelt gelangen (Art. 32e des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Umweltschutzgesetz, USG).

Bei einer Gesamt-sanierungssumme im Kanton Basel-Landschaft von ca. CHF 25 Mio. wäre die Kostenbeteiligung des Bundes CHF 10 Mio. (40%).

Die oben genannte Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung des Bundes wird grundsätzlich durch Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage oder durch den Einbau künstlicher Kugelfangsysteme erfüllt. Künstliche Kugelfangsysteme verhindern, dass Geschosse in die Umwelt gelangen und erlauben deren vollständige Wiederverwertung. Es sind somit geschlossene, emissionsfreie Systeme.

3.3 Interesse des Kantons

Der Kanton, welcher zur Übernahme der Ausfallkosten nicht zahlungsfähiger Verursacher verpflichtet ist (Art. 32 Abs. 2 USG, § 39 Abs. 2 USG BL), hat ein grosses Interesse an diesen Abgeltungen des Bundes. Dies deshalb, da viele Vereine sowie private Grundeigentümer nicht in der Lage sein werden, ihren Kostenanteil an den nötigen Sanierungen zu bezahlen. Dementsprechend werden in Zukunft mit Sicherheit Ausfallkosten zu Lasten des Kantons entstehen. Somit ergibt sich auch ein grosses Interesse an einer Förderung der Installation künstlicher Kugelfangsysteme bzw. an der Stilllegung von Scheiben.

3.4 Voraussichtlicher Kostenteiler

Angesichts der heute noch nicht endgültig geklärten Rechtslage, nach welcher ausser dem Bund alle Akteure zur Kostentragung herangezogen werden können, dürfte im Kanton ein pauschales Abgeltungsverfahren im Interesse aller sein. So wäre es denkbar, dass der Kanton einen noch festzulegenden, fixen Prozentsatz der Sanierungskosten übernimmt. Die nach der Kostenbeteiligung des Bundes in der Höhe von 40% noch verbleibenden 60% der altlastenrechtlichen Sanierungskosten in Höhe von rund CHF 15 Mio. hätten in diesem Fall Kanton, Gemeinden, Vereine und eventuell weitere Kostenpflichtige untereinander aufzuteilen. Diese Kosten würden über einen Zeitraum von rund 20 Jahren anfallen.

4. Förderung der Installation künstlicher Kugelfangsysteme durch den Kanton

4.1 Höhe der Förderbeiträge und Rahmenbedingungen

Angesichts der unter 3.3 beschriebenen Interessenlage will der Kanton auf freiwilliger Basis durch einen substanziellen finanziellen Beitrag die Beschaffung und Installation der künstlichen Kugelfangsysteme fördern und somit die Kostenbeteiligung des Bundes in Höhe der in Punkt 3.2. genannten CHF 10 Mio. an künftigen Sanierungen sichern.

Die Gewährung eines Kantonsbeitrags zugunsten der Gemeinden an die Beschaffung und Installation künstlicher Kugelfangsysteme stützt sich ab auf das kantonale Umweltschutzgesetz, wonach der Kanton Anlagen und Projekte, die dem Umweltschutz dienen und im kantonalen Interesse stehen, unterstützen oder sich daran beteiligen kann (§ 3 Abs. 2 USG BL).

Die Kosten für die Beschaffung und Installation eines künstlichen Kugelfangsystems belaufen sich pro Zielscheibe für eine 300 m-Anlage auf ca. CHF 5'000.- sowie bei Pistolenanlagen auf ca. CHF 2'000.-

Der Kanton soll die folgenden Abgeltungen für Beschaffung und Installation künstlicher Kugelfangsysteme gewähren:

- Einzelschiessanlagen: Pauschal CHF 2'000.- je umgerüstete Scheibe
- Gemeinschaftsschiessanlagen¹: Pauschal CHF 2'500.- je umgerüstete Scheibe
- Pistolenanlagen 25/50 m Pauschal CHF 800.- je umgerüstete Scheibe

¹ Als Gemeinschaftsschiessanlagen gelten Anlagen, auf denen Bundesübungen geschossen werden, sofern die Anlagen anerkannten Schiessvereinen aus mindestens 2 Gemeinden zur Benützung zugewiesen sind (in Anwendung von §2, Abs. 1 Gesetz über Beiträge an Schiessanlagen vom 23. Juni 1982).

Diese Kantonsbeiträge entsprechen einer Beteiligung von 40% an den Umrüstkosten bei Einzelschiessanlagen, 50% bei Gemeinschaftsschiessanlagen sowie 40% bei Pistolenanlagen. Die Gewährung von Pauschalbeiträgen vereinfacht die Administration und motiviert zu Kosten senkenden Entscheiden von Gemeinden und Schützenvereinen.

Die Gemeinden sind verantwortlich für Bau, Betrieb und Unterhalt von Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden (Art. 133, Militärgesetz). Sie können diese Verpflichtung mit einer Einzelschiessanlage oder mit dem Zusammenschluss zu einer regionalen Schiessanlage erfüllen.

In den letzten Jahren wurde bereits im Zuge der Lärmsanierung von Schiessanlagen die Zahl der Anlagen und der beschossenen Scheiben deutlich reduziert. Seither ist eine weitere Abnahme der Schützen und der Schusszahlen zu verzeichnen. Es ist deshalb, bevorzugt vor dem 30. Oktober 2008, erneut zu überprüfen, welche Anlagen und Scheiben in Zukunft noch benötigt werden. Die finanzielle Mitbeteiligung des Kantons wird deshalb nur bei solchen Scheiben erfolgen, die auch in Zukunft weiterhin benötigt werden. So wird bei der Kostenbeteiligung zwischen Einzelschiessanlagen und Gemeinschaftsschiessanlagen unterschieden um den Zusammenschluss und die Reduktion zu fördern. Unabhängig von den Umweltmassnahmen ist der Kanton gemäss Gesetz über Beiträge an Schiessanlagen vom 23. Juni 1982 angehalten Gemeinschaftsschiessanlagen zu fördern. Der Entscheid über die Stilllegung der Scheiben und Anlagen wird von den Gemeinden und Vereinen getroffen. Dies auch deshalb, weil aufgrund der Bundesgesetzgebung grundsätzlich die Gemeinden verpflichtet sind, Schiessmöglichkeiten bereit zu stellen. Der Kanton schätzt das Reduktionspotenzial auf ca. 60 bis 70 Scheiben.

4.2 Anzahl der umzurüstenden Kugelfänge

Folgende Umrüstungen müssen vorgenommen werden:

| <i>Anlagentyp</i> | <i>Anzahl Anlagen</i> | <i>Scheiben mit KKS</i> | <i>Scheiben ohne KKS</i> | <i>Scheiben total</i> |
|---------------------------|-----------------------|-------------------------|--------------------------|-----------------------|
| EA 300m | 37 | 32 | 282 | 314 |
| GSA 300m | 19 | 76 | 255 | 331 |
| <i>Zwischentotal 300m</i> | <i>56</i> | <i>108</i> | <i>537</i> | <i>645</i> |
| | | | | |
| Anlagen 25/50m | 25 | 5 | 304 | 309 |
| <i>Zwischentotal</i> | | <i>113</i> | | <i>954</i> |
| bereits stillgelegt | | | | 305 |
| Total | | | | 1259 |

EA = Einzelschiessanlagen

GSA = Gemeinschaftsschiessanlagen

KKS = Künstliche Kugelfangsysteme

| <i>Anlagentyp</i> | <i>Anzahl Scheiben</i> | <i>Kosten gesamt</i> | <i>Beteiligung Kanton</i> | |
|---------------------------|------------------------|----------------------|---------------------------|--|
| EA 300m | 282 | 1'410'000.- | 564'000.- | |
| GSA 300m | 255 | 1'275'000.- | 637'000.- | |
| | | | | |
| <i>Zwischentotal 300m</i> | <i>537</i> | <i>2'685'000.-</i> | <i>1'201'000.-</i> | |
| | | | | |
| Anlagen 25/50m | 304 | 608'000.- | 243'000.- | |
| | | | | |
| Total | | 3'293'000.- | 1'445'000.- | |

4.3 Bereits umgerüstete Kugelfänge

113 Scheiben im Kantonsgebiet sind in den vergangenen Jahren vorausschauend bereits mit künstlichen Kugelfangsystemen ausgerüstet worden. Bei diesen Anlagen sind die Voraussetzungen für Beiträge des Bundes an die Sanierungskosten gemäss USG Art. 32e heute schon erfüllt.

Im Sinne der Gleichbehandlung werden auch diese Anlagen nachträglich mit den gleichen Beiträgen finanziell durch den Kanton unterstützt.

| Anlagentyp | Anzahl Scheiben | Kosten gesamt | Beteiligung Kanton | |
|------------------------------------|--------------------|------------------|-----------------------|--|
| <i>Bereits umgerüstete Anlagen</i> | | | | |
| EA 300m | 32 | - | 64'000.- | |
| GSA 300m | 76 | - | 190'000.- | |
| Anlagen 25/50 m | 5 | - | 4'000.- | |
| Total | | - | 258'000.- | |

EA = Einzelschiessanlagen

GSA = Gemeinschaftsschiessanlagen

4.4 Gesamtkosten für die Beschaffung und Installation der künstlichen Kugelfängen

Der Kanton leistet somit an insgesamt 537 umzurüstende und 108 bereits umgerüstete Zielscheiben von 300m-Anlagen sowie an 304 umzurüstende und 5 bereits umgerüstete Zielscheiben von 25/50m-Anlagen einen Kostenbeitrag von rund CHF 1.7 Mio.

Die verbleibenden Umrüstungskosten für die gesamthaft 804 (537 + 304) Zielscheiben in Höhe von rund CHF 1.8 Mio. werden durch Gemeinden und Vereine getragen.

5. Termine

5.1 Zeitlicher Ablauf für den Einbau künstlicher Kugelfangsysteme

Gemäss Vorgaben des Bundes dürfen ab dem 1. November 2008 keine Projektile (Blei und andere Schadstoffe) die Umwelt belasten, um in den Genuss von Bundesgeldern für die Sanierung von Schiessanlagen zu kommen. Die künstlichen Kugelfangsysteme können demnach entweder bis 31. Oktober 2008 oder - bei gleichzeitiger temporärer Einstellung des Schiessbetriebs - bis zum 31. März 2009 (Beginn der neuen Schiesssaison) eingebaut werden.

5.2 Mögliche Fristverlängerung für den Einbau künstlicher Kugelfangsysteme

In Art. 32e Abs. 3 Bst. c des Umweltschutzgesetzes hat das eidgenössische Parlament als Voraussetzungen für Bundesabgeltungen an altlastenrelevante Massnahmen bei Schiessanlagen festgelegt, dass letztere bis am 1. November 2008 entweder auf künstliche Kugelfänge umgerüstet

oder aber stillgelegt sein müssen. Laut Bundesamt für Umwelt BAFU ist die Einhaltung dieses Termins nach Ansicht vieler Kantone, Gemeinden und Schiessvereinen für sämtliche 2000 in der Schweiz noch betriebenen Schiessanlagen nicht realistisch. Der Vorstoss 07.0429 (Büchler) sieht deshalb vor, diesen Termin mit einer Änderung des Umweltschutzgesetzes auf den 31. Dezember 2012 hinauszuschieben.

Die in diesem Geschäft federführende Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie und Kommunikation des Nationalrats (UREK-N) und die entsprechende UREK des Ständerats haben der Vorlage am 23. Oktober 2007 bzw. am 23. November 2007 Folge gegeben. In beiden Kommissionen wurde jedoch befürchtet, dass man mit einer alleinigen Fristerstreckung um 4 Jahre das Problem bloss hinausschiebt. Vielmehr seien zusätzliche Massnahmen nötig, um sicherzustellen, dass im 2012 ein Grossteil der Anlagen die Abgeltungsvoraussetzungen auch tatsächlich erfüllt.

Die UREK-N will die Bereinigung der Vorlage in den beiden Räten rasch vorantreiben, hat aber an ihrer Sitzung vom 7. Januar 2008 erkannt, dass eine solche Gesetzesänderung nicht vor Ablauf der heute geltenden Frist vom 1. November 2008 in Kraft gesetzt werden kann.

Laut Mitteilung des BAFU vom 12. März 2008 bedeutet dies, dass bei Nichteinhalten dieser Frist für die Umrüstung der Scheibenstände Ansprüche auf VASA-Abgeltungen verloren gehen. Beschliesst aber das Parlament in einer Gesetzesrevision eine spätere Frist, so gilt für alle Schiessanlagen neu diese Frist. D.h., ein zwischenzeitlich untergegangener Anspruch auf Abgeltungen des Bundes würde neu wieder entstehen.

Diskutiert wird immer wieder, ob das obligatorische Schiessen abgeschafft wird. Auch hier ist unsicher, ob überhaupt und allenfalls wann die Abschaffung erfolgen wird. Ebenso ist unsicher, welches die Auswirkungen auf die dann noch benötigten Scheiben sein werden.

Der Kanton Basel-Landschaft geht deshalb für die weitere Planung von der heute gesetzlich festgelegten Frist vom 1. November 2008 aus.

5.3 Übergangslösungen

Infolge der hohen Anzahl von Umrüstungen auf künstliche Kugelfänge und da es zurzeit nur 2 homologierte Anbieter gibt ist das Auftreten von Lieferengpässen wahrscheinlich. Deshalb werden vermutlich nicht alle Anlagen fristgerecht mit künstlichen Kugelfangkasten ausgerüstet werden können. Provisorien oder temporäre Stilllegungen von Anlagen sind die Konsequenz. Diese Anlagebetreiber, die nachweislich durch nicht beeinflussbare äussere Umstände erst verspätet die Anlagen umrüsten können, werden gleichermassen von den Beiträgen des Kantons profitieren können.

Durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sind bereits heute im Sinne von Übergangslösungen für wenige Jahre gut erhaltene Stirnholzstapel toleriert, um den Bundesbeitrag von 40% an die Sanierung sicherzustellen. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) wird diese Übergangslösungen situativ für max. 2 Jahre genehmigen. Die Betreiber dieser Anlagen werden somit bei späterem Einbau künstlicher Kugelfänge auch die Kantonsbeiträge erhalten.

5.4 Folgen bei Betrieb auf nicht umgerüsteten Anlagen nach der Frist

Wird eine Anlage ohne künstliche Kugelfangsysteme nach dem 1. November 2008 weiter betrieben, hat dies weitreichende Folgen. Einerseits verfällt nach der aktuellen Rechtslage das Anrecht auf die 40% Abgeltung des Bundes für die spätere Sanierung, andererseits wird weiterhin die Umwelt durch den Eintrag von Blei und anderen Schadstoffen belastet.

Die betreffenden Gemeinden und Vereine sind deshalb angehalten, bis Ende Oktober 2008, allenfalls - bei gleichzeitiger temporärer Einstellung des Schiessbetriebs - bis zur Wiederaufnahme des Schiessbetriebs in der Saison 2009, spätestens aber zum 31. März 2009, die künstlichen Kugelfangsysteme bei denjenigen Scheiben einzubauen, bei denen weiter geschossen werden soll.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Kantonsbeitrag sichert Bundesbeiträge

Die Gewährung eines Kantonsbeitrags von CHF 1.7 Mio. zugunsten der Gemeinden an die Nachrüstung von Schiessanlagen mit künstlichen Kugelfangsystemen sichert Bundesbeiträge für zukünftige Sanierungen von Kugelfängen im Umfang von rund CHF 10 Mio. Der Kantonsbeitrag löst für den Kanton keine weiteren Folgekosten aus.

Da es sich bei dem von der Regierung beantragten Verpflichtungskredit von CHF 1.7 Mio. um eine neue einmalige Ausgabe von mehr als CHF 500'000.- handelt, muss der entsprechende Ausgabenbeschluss dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 Lit b der Kantonsverfassung unterstellt werden.

7. Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren

Die Erarbeitung der Landratsvorlage wurde, wie Eingangs erwähnt, durch eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertreter des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz / Eidg. Schiessoffizier Kreis 10 sowie der Kantonalen Schützengesellschaft Baselland begleitet. Deshalb wurde die Vorlage auch diesen Stellen erneut in die Vernehmlassung gegeben. Alle Anliegen des VBLG und der Kantonalen Schützengesellschaft betreffend Terminierung und Fristen wurden berücksichtigt.

8. Parlamentarische Vorstösse

Es sind in dieser Sache keine parlamentarischen Vorstösse hängig.

Liestal, 10. Juni 2008

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss
- Uebersicht Schiessanlagen 300m und 50/25 m

Landratsbeschluss

über die finanzielle Unterstützung der Nachrüstung von Schiessanlagen mit künstlichen Kugelfangsystemen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Kanton beteiligt sich gestützt auf § 3 Abs.2 USG BL zugunsten der Gemeinden finanziell an der Beschaffung und Installation von künstlichen Kugelfangsystemen, sofern der Einbau bis zum 31. Oktober 2008 oder - bei gleichzeitiger temporärer Einstellung des Schiessbetriebs - bis zum 31. März 2009 (Beginn Schiesssaison 2009) erfolgt ist. Im Falle einer Anpassung der massgebenden Bundesgesetzgebung verlängern sich diese Fristen entsprechend.
2. Die Kostenbeteiligung beträgt je umgerüstete Zielscheibe CHF 2'000.- bei kommunalen Anlagen, CHF 2'500.- bei Gemeinschaftsschiessanlagen sowie CHF 800.- bei 25/50m-Anlagen.
3. Die unter Ziffer 2 genannten Beiträge werden den Gemeinden auf deren Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch kann nach der Abnahme der Installationen durch den verantwortlichen eidgenössischen Schiessoffizier eingereicht werden.
4. Es wird ein Verpflichtungskredit zulasten des Kontos 2330.362.10 ab dem Zeitpunkt der Genehmigung bis längstens zum 31. Dezember 2012 in Höhe von CHF 1'700'000.- bewilligt zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden bei der Beschaffung und Installation von künstlichen Kugelfangsystemen.
5. Ziffer 4 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Lit b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates




die Präsidentin:

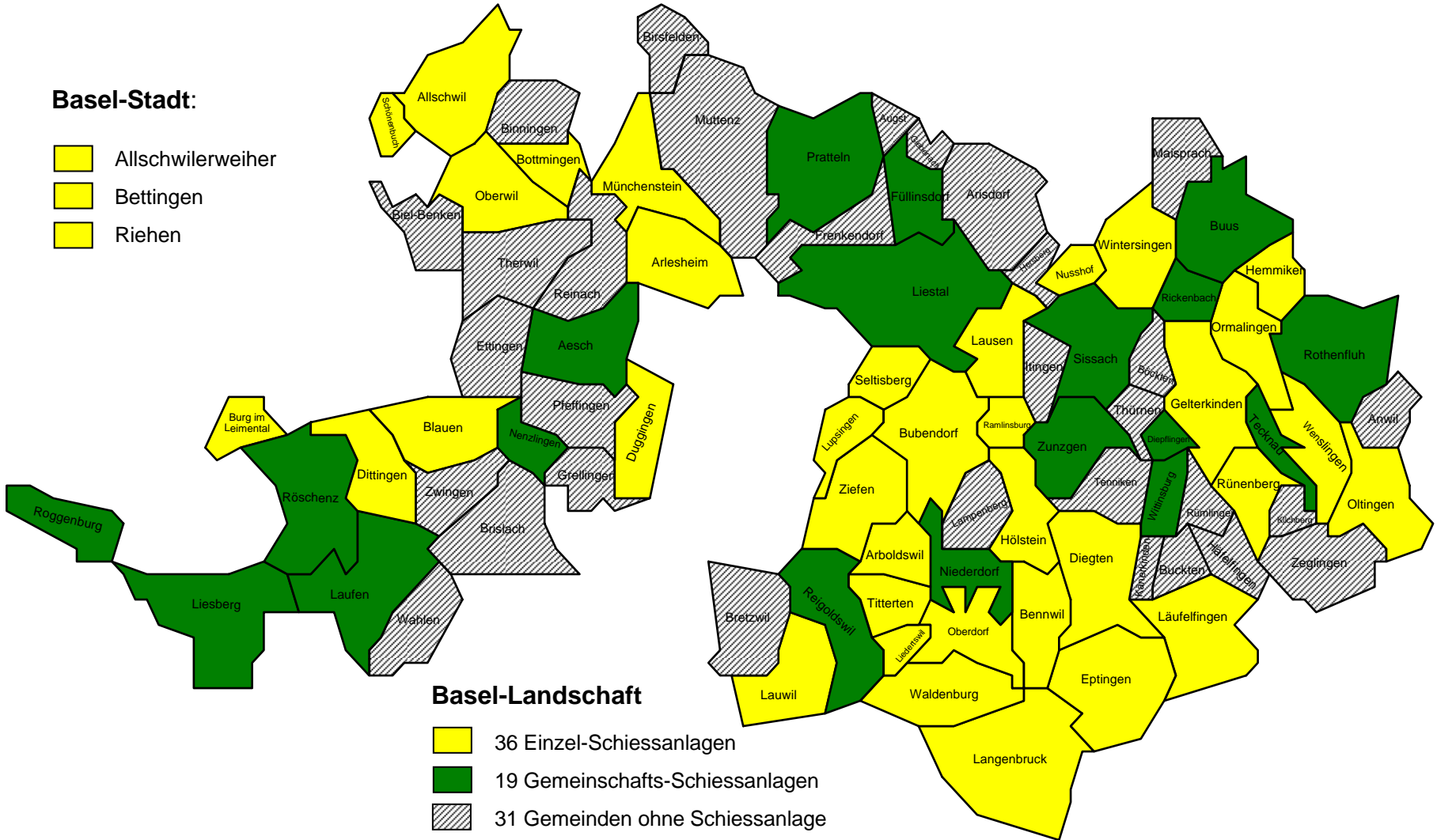
der Landschreiber:



Schiessanlagen 300m BL + BS

Basel-Stadt:



-  Allschwilerweiher
-  Bettingen
-  Riehen





50m + 25m-Schiessanlagen BL + BS

Basel-Stadt:

-  Allschwilerweiher
-  Riehen

